

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 14. Juli 2023** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**, Dorfstraße 18, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter [www.bodnegg.de](http://www.bodnegg.de), Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Antrag auf Förderung von Bodnegg Mobil e.V.
5. Gemeindliche Mitgliedschaft bei Mitten im Dorf e.V.
6. Einbringung Haushaltsplan 2023
7. Beschluss der Haushaltssatzung 2023
8. Beschluss über die Anpassung der Öffnungszeiten des Kindergartens St. Martinus ab 01.09.2023
9. Verschiedenes und Bekanntgaben
10. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Patrick Söndgen  
Bürgermeister

### Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

#### TOP 1:

Dem Gemeinderat wird das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht und unterschrieben.

#### TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

#### TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche – die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

#### TOP 4:

Der Verein Bodnegg Mobil e.V. (BoMo) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 als gemeinnütziger Verein anerkannt. Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Verein möglich Spendenbescheinigungen auszustellen. Diese Spenden werden benötigt, um den Betrieb von Bodnegg Mobil e.V. zu finanzieren. Bis dahin bittet der Verein die Gemeinde Bodnegg um Unterstützung.

**TOP 5:**

Für Projekte im Bereich des Gemeinwohls stehen verschiedene Fördertöpfe zur Verfügung, die allerdings nicht immer von der Gemeinde als öffentliche Gebietskörperschaft angefragt werden können, sondern nur eingetragenen Vereinen zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat berät daher über eine gemeindliche Vereinsmitgliedschaft bei Mitten im Dorf e.V.

**TOP 6:**

Dem Gemeinderat wird ein, von der Verwaltung erarbeiteter, Entwurf des Haushaltsplan 2023 zur Beratung vorgelegt.

**TOP 7:**

Sofern der Gemeinderat dem, unter TOP 5, eingebrachten Haushaltsplan ohne wesentliche Änderungen zustimmen kann, soll dieser beschlossen werden.



## Antrag auf Förderung von Bodnegg Mobil e.V.

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 4**

für Sitzung am: 14.07.2023

erstellt von: Finanzwesen/Latza-Göbel

Aktenzeichen: 797.821

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 8. Dezember 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, das Vorhaben „Bürgerbus“ zu unterstützen und im Haushalt 2018 Mittel dafür bereit zu stellen. In seiner Sitzung vom 12. April 2019 hat dann der Gemeinderat beschlossen, dem zwischenzeitlich gegründeten Verein „Bodnegg mobil e.V.“, zum Start des Bürgerbusses 8.000 € zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung erfolgte am 18. April 2019.

Ende des Jahres 2020 wurde der Verein von der Verwaltung gebeten nicht benötigte Mittel wieder in den Gemeindehaushalt zurückfließen zu lassen. Dieser bitte kam der Verein nach und zahlte 5.000 € zurück.

**Error! Reference source not found.Error! Reference source not found.Error! Reference source not found.**

Im Jahr 2021 hat es der Verein geschafft ein Fahrzeug auf Leasing-Basis zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Leasingrate übernimmt die VR Bank Ravensburg-Weingarten, die laufenden Kosten sind vom Verein zu tragen.

Im Januar 2022 wurde auf Bitten des Vereins 2.000 € zur Liquiditätssicherung ausbezahlt. Die Verwaltung hat zur Bedingung gemacht, dass ein Businessplan vorgelegt wird, aus dem die künftige Finanzierung hervorgeht. Der ursprüngliche Beschluss aus 2019 wurde dahingehend von der Verwaltung aufgefasst, dass es sich hier lediglich um eine Anschubfinanzierung handelt und der Verein sich nach der Anfangsphase über Spenden und erwirtschaftete Mittel finanziert. Darauf beruht auch die Bitte um Rückzahlung der nichtbenötigten Mittel 2020. Es wurde bereits 2022 von Seiten der Verwaltung angedeutet, dass eine erneute Beschlusslage notwendig sein könnte, sollte sich abzeichnen, dass der Verein sich nicht selbst tragen kann. Der Businessplan liegt der Verwaltung nicht vor.

Um die Jahreswende 2022/2023 kam der Verein auf die Verwaltung zu und erfragte einen weitergehenden Zuschuss. Mit Blick auf die Haushaltslage und dem nicht vorliegenden Haushalt hat der Fachbedienstete des Finanzwesens erklärt, dass solche Freigiebigkeitsleistungen grundsätzlich nicht in der Interimszeit geleistet werden können und darauf verwiesen, dass ansonsten der Gemeinderat mit dem Thema zu betrauen sei.

Am 26. Juni 2023 fand ein Gespräch mit Vertretern des Vereins, Hr. BM Söndgen und Herrn Latza-Göbel statt in der die Bitte um einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € erneut bekräftigt und auf die ursprüngliche Beschlusslage verwiesen wurde, da die Liquiditätslage zunehmend prekär wird. Des Weiteren wurde erläutert, dass der Verein ab 1. Januar 2024 als gemeinnützig gilt und dann Spendenbescheinigungen ausstellen darf. Hr. Latza-Göbel hat erläutert, dass haushaltsrechtlich der Beschluss umgesetzt wurde und deshalb darauf keine weiteren Auszahlungen begründet werden können. Unabhängig davon, dass der Verein die damals nichtbenötigten Mittel in Höhe von 5.000 € zurückbezahlt hat. Die Verwaltung hat darum gebeten einen Wirtschaftsplan vorzulegen, aus dem die künftige Finanzierung hervorgeht, um das weitere

Vorgehen zu prüfen. Insbesondere mit Blick darauf, dass im Jahr 2024 der Leasingvertrag des Fahrzeugs ausläuft und dieses entweder abgelöst oder zurückgegeben werden muss.

Am 4. Juli 2023 wurde der Verwaltung ein Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellt. Darin wird mit der Übernahme des Fahrzeugs im Jahr 2024 geplant. Dies soll über ein Crowdfunding-Projekt umgesetzt werden.

Der Verein setzt 2.000€ Zuschuss der Gemeinde in der Planung mit an und würde damit die laufenden Kosten im Jahr 2023 leisten können und darüber hinaus auch Kosten für Website, Marketing und Administration abdecken. Im Jahr 2024 soll dann der Betrieb über eingeworbene Mittel finanziert werden. Für die Jahre 2025ff. liegen noch keine Zahlen vor.

Die Verwaltung würde liquiditätssichernde Maßnahmen bis 1.600€ empfehlen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verein Bodnegg mobil e.V. wird einmalig mit Mitteln aus dem Haushalt 2023 in Höhe von \_\_\_\_\_ € unterstützt.



**Gemeindliche Vereinsmitgliedschaft bei  
Mitten im Dorf e.V.**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 5**

für Sitzung am: 14.07.2023

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 022.31

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Bodnegg ist stets bestrebt, neben der juristischen Pflichterfüllung auch die Förderung des Gemeinwohls nicht zu kurz kommen zu lassen. Insbesondere durch die Arbeit unserer Gemeinwesenarbeiterin setzt die Gemeinde dies in Projekten um. Beispielhaft kann der Hüttenaufenthalt während der Ferienzeit oder der Zirkusworkshop in den Fasnetsferien angeführt werden.

Um solche Projekte zu finanzieren, werden Beiträge erhoben, aber auch gemeindliche Zuschüsse gewährt und Förderungen bei Landkreis, Land, Bund, Stiftungen usw. beantragt.

Nicht alle möglichen Fördertöpfe können jedoch von einer Gemeinde, also einer öffentlichen Gebietskörperschaft und somit eigenständiges Rechtssubjekt, angefragt werden.

Aus der Erfahrung unserer Gemeinwesenarbeiterin ist es oftmals nur eingetragenen und gemeinnützig anerkannten Vereinen möglich, bestimmte Mittel zu beantragen.

Deshalb erwuchs der Gedanke einen Verein für genau diese Zwecke zu gründen oder sich einem Verein anzuschließen (Vehikel), der solche Mittel beantragen kann.

Die Verwaltung führte deshalb am 15.06.2023 ein Gespräch mit der Vorstandschaft von „Mitten im Dorf e.V.“. Einem Bodnegger Verein, dessen Satzung und der Satzungszweck der Förderung des Gemeinwesens entspricht. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person (Gemeinde) müsste durch eine Satzungsänderung des Vereins, bei einer Vollversammlung, angepasst werden.

Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich dabei auf den Mitgliedsbeitrag, sowie die Übernahme der Versicherungskosten (je mehr und umfangreicher die Veranstaltungen, je mehr Versicherungsprämien müssen gezahlt werden). Auch schon vor der gemeindlichen Mitgliedschaft (nach Satzungsänderung), wurde uns die Unterstützung durch den Verein „Mitten im Dorf e.V.“ zugesagt.

Um den Gemeindehaushalt zu entlasten und weitere Fördertöpfe zu nutzen, empfehlen wir die Mitgliedschaft zu diesem Zweck.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt einem Beitritt, beim Verein Mitten im Dorf e.V., zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt die Mitgliedschaft zu vollziehen, sobald dies durch die Satzung ermöglicht wird.
3. Der Gemeinderat nimmt die Kooperation zwischen Gemeinde und dem Verein Mitten im Dorf e.V., bis zu einer vollwertigen Mitgliedschaft, zur Kenntnis.

## **Satzung für den Verein „Mitten im Dorf e. V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mitten im Dorf“
- (2) Er hat den Sitz in Bodnegg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ravensburg eingetragen werden und trägt dann das Kürzel „e. V.“.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung, Initiierung und Förderung von familien- und erziehungsbildender Maßnahmen, Bildungsbegegnungen, Erziehungsbetreuungen und Kulturveranstaltungen im Zuge eines offenen Raum-, Kultur-, Begegnung- Angebots.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung
  3. die Elternversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: über
  1. Koordinierung und Beschlussfassung über Art und Umfang der Nutzung des Vereinsraums
  2. Initiierung und Durchführung von eigenen Maßnahmen und Aktionen
  3. Mittelbeschaffung, Kassenführung und Verwaltung des Vereins
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder erschienen ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bodnegg zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins ist, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu

prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

1. Gebührenbefreiungen,
2. Aufgaben des Vereins,
3. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
4. Mitgliedsbeiträge,
5. Satzungsänderungen,
6. Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Die Elternversammlungen**

- (1) In jeder Einrichtung gibt es eine Elternversammlung. Die Elternversammlung jeder Einrichtung überträgt Aufgaben auf einen von ihr zu wählenden Elternbeirat; dies geschieht nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung. Jedoch muss mindestens ein Elternbeirat gewählt werden.
- (2) Der Elternbeirat nimmt die Interessen der Eltern wahr. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Leitung, dem Vereinsvorstand und der Gemeinde Bodnegg die Aufgaben und Ziele der Einrichtung und die Erziehungskonzeption.
- (3) Der Elternversammlung gehören als Mitglieder alle Eltern an, deren Kind die jeweilige Einrichtung besucht.
- (4) Sie tritt zwei Mal im Geschäftsjahr zusammen. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse oder das Interesse der jeweiligen Einrichtung fordert.
- (5) Sie wird vom Elternbeirat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Eltern haben für jedes von der Einrichtung betreute Kind eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
- (7) Sie fasst die Geschäftsordnung betreffende Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit, sonstige mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Sie wird protokolliert und an die Mitglieder verteilt.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bodnegg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll der Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde zu gute kommen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## Einbringung Haushaltsplan 2023

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 6**

für Sitzung am: 14.07.2023

erstellt von: Finanzwesen/Latza-Göbel

Aktenzeichen: 902.41

### **Sachverhalt:**

Nach zwei Doppelhaushalten 2019/2020 & 2021/2022 plant die Gemeinde Bodnegg für 2023 wieder einen einjährigen Haushalt.

### Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt geht die Verwaltung von einer Verstetigung des Gewerbesteueraufkommens in etwa der Höhe des Vorjahres aus. Nach der notwendigen Hebesatzerhöhung im Jahr 2022 könnte damit ein solides Fundamenteilt zur Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben gelegt worden sein. Weitere tragende Teile dieses Fundaments stellen der Anteil an der Einkommensteuer, sowie die Schlüsselzuweisungen des Landes dar. Beide Positionen werden im Haushaltsjahr 2023 höher als im Vorjahr erwartet. Auf Grund der Systematik im kommunalen Finanzausgleich werden die höheren Gewerbesteuereinnahmen in naher Zukunft zu geringeren Schlüsselzuweisungen und einer höheren Gewerbesteuer- sowie Finanzausgleichsumlage führen. Ebenfalls deutlich ansteigen wird die Kreisumlage, mit der die Gemeinde ihren Anteil an den Aufgaben des Landkreises Ravensburg finanziert. Im Jahr 2023 befindet sich die Kreisumlage in etwa auf dem Niveau des Vorjahres bei einem Hebesatz von 25,5%. Dieser steigt im Jahr 2024 auf 29% und ab 2025 auf 29,5%.

Weitere wesentliche Aufwendungen stellen naturgemäß die Personalaufwendungen dar. Dass diese geringer als in den Vorjahren veranschlagt ausfallen, liegt im gemeinsamen Bauhof begründet. Durch den Betriebsübergang leistet nun die Gemeinde Grünkraut die Personalkosten, welche dann über die Gesamtkostenabrechnung des gemeinsamen Bauhofs wieder anteilmäßig von der Gemeinde Bodnegg getragen werden.

Ein neuer wesentlicher Posten in den Aufwendungen stellt der im Entstehen begriffene Waldkindergarten Schneckenhäuschen dar. Auf die dramatische Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuung hat die Gemeinde im äußersten Rahmen ihrer Möglichkeiten reagiert und stellt 40 weitere Betreuungsplätze zur Verfügung.

Endlich zum Abschluss gebracht werden soll im Haushaltsjahr 2023 der Kauf von Ökopunkten für die Ausweisung des Mischgebiets Kofeld V.

Durch konsequente Ausgabenkritik und Besinnung auf die Pflichtaufgaben der Gemeinde Bodnegg ist im Haushaltsjahr 2023 eine schwarze Null im Gesamtergebnishaushalt möglich. Die Planungen gehen von einem Überschuss in Höhe von ca. 45.000 € aus, der allerdings für die kommenden Planjahre vorgetragen werden muss, um die erwarteten leicht negativen Ergebnisse ausgleichen zu können. In den Jahren 2024 und 2025 geht die Planung aktuell von jeweils einer roten Null um die -30.000 € aus.

### Finanzhaushalt:

Das Investitionsprogramm im Haushaltsjahr 2023 ist geprägt vom Neubau einer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft im Nelkenweg. Weitere wesentliche Posten stellen die finanzielle Abwicklung von Grundstücksgeschäften aus den Vorjahren, die letztjährig vergebene Beschaffung eines Feuerwehrautos, der Ausbau des letztjährig beschafften Feuerwehrmannschaftswagens, die Errichtung der Bauwagen für den Waldkindergarten Schneckenhäuschen und die Kanalinnensanierung der Vogelwege dar.

Als Einzahlung wurde erfreulicherweise ein Zuschuss für den Bau der Unterkunft im Nelkenweg beschieden. Weiterhin erfolgt die Abrechnung der Sportstättenförderung für die Sanierung des Naturrasenspielfeldes und Förderungen für die Beschaffung der Feuerwehrautos.

Dass diese Investitionen im Haushaltsjahr 2023 finanziert werden können, ist einem Liquiditätspolster zu verdanken, das sich aus verschiedenen Gründen angesammelt hat. Dieses Polster schmilzt zum Jahresende jedoch deutlich ab und schränkt den Handlungsspielraum für zukünftige Investitionen deutlich ein. Konsequente Ausgabenkritik und Besinnung auf Pflichterfüllung sind auch im Finanzhaushalt die Eckpfeiler einer soliden Finanzplanung, um den zukünftigen Generationen keine nichtrückzahlbare Hypothek zu hinterlassen.

Die im Anhang befindlichen Zahlen und Daten wurden im Vorfeld bereits mit der Kommunalaufsicht besprochen. Auf dieser Basis wurde in Aussicht gestellt, dass die Gesetzmäßigkeit bestätigt werden könnte.

Als Anlagen erhalten Sie:

- Gesamtergebnis und Finanzhaushalt
- Haushaltsquerschnitt
- Investitionsplan
- Finanzplan 2023-2026
- Schuldenstand

Sofern Sie den Gesamthaushaltsplan einsehen wollen, stellt Ihnen der Fachbedienstete für das Finanzwesen diesen gerne zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**



## Beschluss der Haushaltssatzung 2023

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 7**

für Sitzung am: 14.07.2023

erstellt von: Finanzwesen/Latza-Göbel

Aktenzeichen: 902.41

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 79 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In der heutigen Gemeinderatssitzung am 14. Juli 2023 wurde der Entwurf vorgestellt und anschließend beraten.

Der Sitzungsvorlage beigefügt werden die Haushaltssatzung, der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt sowie das Investitionsprogramm.

Der ausführliche Haushaltsplan, mit Vorbericht, Zahlenteil, Stellenplan etc. wird am Montag, 10. Juli 2023 per E-Mail versendet.

Falls Sie diesen gerne in Papierform möchten, dann melden Sie sich bitte bei Frau Schlenzig unter 07520/9208-15 oder per Mail unter [schlenzig@bodnegg.de](mailto:schlenzig@bodnegg.de).

### **Beschlussvorschlag:**

1. Den Haushaltssatzung 2023 gem. § 79 GemO wird zugestimmt.
2. Der Finanzplanung sowie dem Investitionsprogramm gem. § 85 GemO wird zugestimmt.



## Beschluss über die Anpassung der Öffnungszeiten des Kindergartens St. Martinus ab 01.09.2023

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 8**

für Sitzung am: 14.07.2023

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 022.31

### Sachverhalt:

In der vergangenen Kindertagenausschusssitzung wurde die Reduzierung der Öffnungszeiten im Kindergarten St. Martinus besprochen. Es soll dabei von 17:00 Uhr auf 16:00 Uhr reduziert werden (Mo-Do).

Die Gesamtöffnungszeit reduziert sich damit von 47,5h auf 43,5h pro Woche. Der Kirchengemeinderat hat die Reduzierung in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Anhörung des Elternbeirates wird parallel vorbereitet. Es wurde ebenfalls der neue Personalschlüssel berechnet.

Für die Neuberechnung des MPS mit einer Öffnungszeit bis 16 Uhr wurden die Randzeiten (=weniger als die Hälfte der Kinder ist anwesend, 1 Fachkraft ausreichend) überprüft.

Die 40 GT-Plätze sind voll belegt (überwiegend mit Modul C, Abholung bis 14:30 Uhr). Der Rest sind überwiegend Regel-Kinder, nur eine Handvoll VÖ. Randzeiten ergeben sich zwischen 7:00-8:00 Uhr (Bring-Zeit morgens) sowie mittags von 12:30-14:00 Uhr (RG Kinder nicht im Haus).

Randzeit sind pro Tag demnach 2,5h. Bisher waren 5h pro Tag als Randzeit eingetragen. Da sich die Belegungen in den letzten Jahren allerdings verändert haben, verändern sich nun auch die Randzeiten.

Die wöchentliche Öffnungszeit reduziert sich auf 43,5 h je Gruppe. Durch die Anpassung der Randzeiten ergibt sich jedoch sogar ein höherer Personalschlüssel von 2,64 Fachkräften statt 2,48 pro Gruppe. Siehe Anlage (bitte beachten: in der Tabelle ist nur die gesetzliche Leitungszeit eingerechnet). Hier daher nochmal die detaillierte Auflistung:

Der Gesamtpersonalschlüssel beträgt nach Neuberechnung 1123,89%:

Päd. Personal (4x2,64)	10,56
	0,16 (Mehrbedarf wg 30 Urlaubstage)
Leitungszeit	0,50
Koop. Grundschule	0,0189
<b>Summe</b>	<b>11,2389</b>

Der bisherige MPS lag bei 1043,89%, demzufolge erhöht sich der Stellenschlüssel um 80%. Zeiten, in denen mehr als die Hälfte der Kinder anwesend sind, sind laut Vorgabe vom KVJS keine Randzeiten, es müssen zwei Fachkräfte pro Gruppe in diesen Zeiten anwesend sein.

**Beschlussvorschlag:**

**1) Der Reduzierung der Öffnungszeiten von 17:00 Uhr auf 16:00 Uhr (Mo-Do) wird zugestimmt. Die Gesamtöffnungszeiten des Kindergarten St. Martinus reduzieren sich somit von 47,5 Stunden auf 43,5 Stunden pro Woche.**

**2) Der Neuberechnung des Mindestpersonalschlüssels wird zugestimmt.**

